

## Datenschutzhinweis nach Art. 13 und Art. 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit Einbürgerung und Staatsangehörigkeit

Stand: November 2022

Die allgemeinen Angaben zu den Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten können der Präambel zu den Datenschutzhinweisen auf der Website der Stadt Passau unter [www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx](http://www.passau.de/Datenschutzhinweise.aspx) entnommen werden. Ebenso finden Sie dort Ihre Betroffenenrechte.

### **1. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung**

Der Zweck der Datenerhebung ist die Verwaltung der für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens, der Staatsangehörigkeitsvorgänge und der Optionsverfahren benötigten Daten. Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i.V.m. Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG), Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Meldedatenverordnung (BayMeldDV), Aufenthaltsverordnung (AufenthV).

### **2. Weitergabe von Daten an Dritte**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- das Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) (§ 33 StAG),
- Bundeszentralregister (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 BZRG),
- Landesamt für Verfassungsschutz,
- Polizei (§§ 31,32 StAG, § 11 StAG),
- Meldebehörden (§ 29 BayMeldDV),
- Sozialleistungsträger,
- Ausländerbehörden (§§ 71, 73 AufenthV),
- Regierung v. Niederbayern,
- Bayer. Staatsministerium des Innern

Falls es erforderlich und gesetzlich zulässig ist, werden Ihre Daten auch an die zuständigen Behörden Ihres Heimatstaats weitergegeben.

### **3. Löschfristen**

Bei Einbürgerungsverfahren: 30 Jahre nach einer Einbürgerung

Bei Staatsangehörigkeitsverfahren: 50 Jahre nach Abschluss des Verfahrens

### **4. Datenbereitstellung**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG),
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- Meldedatenverordnung (BayMeldDV),
- Aufenthaltsverordnung (AufenthV)